

Reglement Tischmesse Steffisburg 2019

1. Allgemeines

1.1 Zweck des Reglements

Das vorliegende Reglement regelt die Vorbereitung, Organisation und Teilnahmebedingung zur Tischmesse Steffisburg.

1.2 Ziele und Charakter der Ausstellung

Die Tischmesse Steffisburg strebt folgende Ziele an:

- umfassende Darstellung und Information des Handels- und Gewerbestandes
- Schaffen von Kontakten zwischen Ausstellern und Besuchern

Die Tischmesse Steffisburg soll im Charakter offen, transparent und frei gestaltet sein, um ein abwechslungsreiches und interessantes Bild zu erreichen.

1.3 Veranstalter und Organisationskomitee

Veranstalter der Tischmesse Steffisburg ist der Handwerker- und Gewerbeverein Steffisburg und Umgebung (HGV Steffisburg und Umgebung). Der Vorstand des HGV beauftragt ein Organisationskomitee mit der Organisation und Durchführung der Tischmesse Steffisburg.

Die Weisungen des OK sind für Aussteller und beauftragte Firmen verbindlich.

1.4 Eintritt

Der Eintritt ist für alle Besucher gratis und allfällige Events und Shows während der Ausstellung sind darin eingeschlossen.

2. Teilnahmebedingungen

2.1 Zulassung

Mitglieder des HGV Steffisburg und Umgebung sind zugelassen. Das OK behält sich vor, allfällige Gastaussteller einzuladen. Das Anmeldeverfahren erfolgt nach dem Prinzip «first come, first served». Pro Branche sollen nicht mehr als zwei Firmen vertreten sein. Eine Untervermietung oder Aufteilung eines Standes sind nur in Absprache mit dem OK möglich und gestattet.

2.2 Anmeldung / Vertrag

Die Anmeldung erfolgt mittels unterzeichnetem und termingerecht eingereichtem Anmeldetalon zu Händen des OK's. Gestützt auf die Angaben auf dem offiziellen Anmeldetalon erfolgt die Standortzuteilung durch das OK. Definitiv reserviert ist der Stand nach erfolgter Bezahlung des Grundbeitrages zum vorgegebenen Termin.

2.3 Ablehnung von Ausstellern

Das OK kann Aussteller oder Ausstellungsgüter ohne Begründung ablehnen.

2.4 Verzicht auf die Durchführung der Ausstellung

Bei Verzicht auf die Durchführung infolge höherer Gewalt oder anderer nicht voraussehbarer Gründe können keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem OK oder dem HGV gestellt werden.

2.5 Zahlungsmodalitäten

Die Grundgebühr wird mit der definitiven Anmeldung fällig. Die Zahlung muss innert der auf der Rechnung genannten Frist auf das Konto lautend auf den HGV Steffisburg und Umgebung einbezahlt werden.

2.6 Rückzug der Anmeldung

Ein Rückzug von der Anmeldung ist nicht möglich. Bereits geleistete Zahlungen fallen zu Gunsten des Veranstalters.

2.7 Verpflegungsbons

Alle Aussteller erhalten beim OK während der Ausstellung Bons für Getränke und Mahlzeiten. Pro Aussteller werden vier Mahlzeiten-Bons und vier Getränke-Bons verteilt. Die Bons sind in der Grundgebühr inklusive.

2.8 Abgabe von Waren

Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen ist während der ganzen Dauer der Ausstellung nicht erlaubt. Ebenso ist es nicht erlaubt, frische Lebensmittel und Getränke anzubieten/abzugeben. Werbegeschenke aller Art sind erwünscht und dürfen gerne abgegeben werden.

2.9 Rauchverbot

Aufgrund der Vorschriften besteht ausser in den bezeichneten Raucherzonen ein generelles Rauchverbot. Dies umfasst insbesondere öffentliche Räume und Zeltbauten.

3. Gestaltung und Einteilung der Ausstellung

3.1 Platz- und Standzuteilung

Die Platz- und Standzuteilung ist Sache des OK. Besondere Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit erfüllt, können jedoch nicht als Bedingung akzeptiert werden. Das OK kann im Interesse der Ausstellung die gewünschten Ausstellungsflächen reduzieren oder die Standplatzierung verändern, um so möglichst vielen Ausstellern die Möglichkeit zu geben, ihr Angebot zu präsentieren.

3.2 Allgemeine Standgestaltung

Die Stände werden von den Ausstellern nach den vom OK vorgegebenen Rahmenbedingungen frei gestaltet. Im Sinne von Art 1.2 erwartet das OK von den Ausstellern eine kreative Gestaltung der Stände.

3.3 Individuelle Standgestaltung

Die Standgestaltung ist Sache des Ausstellers. Allfällige Schäden gehen zu Lasten der Aussteller. Schlecht gestaltete oder unsaubere Stände können vom OK – nach Anhörung des Ausstellers – beanstandet werden. Die Anweisungen vom OK sind bindend. Alle Grobarbeiten sollten bis am Vortag der Eröffnung um 17.00 Uhr beendet sein, damit am Morgen des Eröffnungstages mit der Reinigung und dem eigentlichen Ausstellen begonnen werden kann. Die Abnahme der Ausstellung durch das OK erfolgt am Eröffnungstag ab 08.00 Uhr.

3.4 Standbeschriftung

Das OK wird jeden Stand einheitlich beschriften.

3.5 Einrichten, Bedienen und Abräumen der Stände

Das Auf- und Abbauen der Stände muss in einer knappen Zeit durchgeführt werden. Ein entsprechender Zeitplan wird separat bekannt gegeben. Während dieser Zeit haben Drittpersonen keinen Zutritt zum Ausstellungsgelände. Der Aussteller verpflichtet sich, während den offiziellen Öffnungszeiten seinen Stand, wie auch die Durchgänge, zu reinigen und zu betreuen. Während den Besucher-Öffnungszeiten sind die Stände mit maximal zwei Personen zu betreuen.

4. Technische Anschlüsse, Installationen und Entsorgung

4.1 Aufträge für handwerkliche Arbeiten

Bei Aufträgen für handwerkliche Arbeiten innerhalb der Ausstellung und der Stände sollten Handwerker berücksichtigt werden, welche selber Teilnehmer der Ausstellung sind.

4.2 Elektrische Anschlüsse

Für die elektrischen Anschlüsse wird pro Stand eine 230 V Steckdose zur Verfügung gestellt.

4.3 Entsorgung

Jeder Aussteller entsorgt selber. Es werden keine Mulden gestellt.

5. Sicherheit

5.1 Feuerpolizeiliche Massnahmen

Bei Brandfall Telefon 118 anrufen. Die Stände dürfen bei Notausgängen nur so dekoriert werden,

dass diese rasch geöffnet werden können. Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Spiritus, Butan- oder Propangasflaschen usw. ist nur ausserhalb der Ausstellungshallen und –zelte gestattet. Gasflaschen sind vor Sonneneinstrahlung zu schützen. Gifte sind gemäss Giftgesetz zu behandeln. Alle Installationen unterstehen den kantonalen Vorschriften.

5.2 Überwachung

Die Ausstellung wird nicht bewacht.

5.3 Versicherungen

Das OK schliesst nur die für Ausstellung notwendige Haftpflichtversicherung ab. Alles andere ist Sache der Aussteller, welche sich bitte an die Versicherungsberater wenden, welche Mitglieder des Gewerbevereins sind und/oder an der Ausstellung teilnehmen.

5.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bern-Oberland.

6. Schlussbestimmungen

Dieses vorliegende Reglement wurde vom OK verabschiedet und vom Vorstand des HGV Steffisburg und Umgebung genehmigt.

Steffisburg, im Juni 2018

OK Tischmesse Steffisburg 2019

Jasmin Reinhard

Riccardo Sutter

Elio Krenger

Präsident HGV Steffisburg und Umgebung

Markus Cavelti

(Onlineversion ohne Unterschriften)